

Initiativ-Antrag 01

Antragsteller: Christoph Degen (Main-Kinzig) und Jochen Weeber (Limburg-Weilburg)

Finger weg vom Grundgesetz!

Forderung

Wir fordern den SPD-Parteivorstand sowie die SPD-Bundestagsfraktion auf, sich ausdrücklich gegen eine Grundgesetzänderung auszusprechen, welche den Zuständigkeitsbereich der Bundeswehr über das bestehende Maß hinaus ausweiten würde. Den derzeitigen rechtlichen Spielraum, auch unter Einbezug des Urteils des Bundesverfassungsgerichts von 1994, halten wir für ausreichend.

Begründung

Die seit kurzem von den Bundesministern für Verteidigung und Inneres angestoßene Debatte über einer Grundgesetzänderung, mit dem Ziel die Handlungsfähigkeit der Bundeswehr zu stärken und Ihre Aufgabenbereiche insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus zu erweitern, lehnen wir strikt ab. Der Bereich Bekämpfung von Terrorismus gehört in Deutschland aus gutem Grund zu den Aufgaben der Polizeikräfte. Unsere Polizeikräfte haben überaus gute Erfahrung im Bereich Terrorbekämpfung und benötigen höchstens mehr Personal, Ausrüstung bzw. angepasste Strukturen zur modernen Terrorbekämpfung.

Eine Grundgesetzänderung hätte nicht nur eine Erweiterung der Aufgaben der Bundeswehr zu Folge, sondern untergräbt automatisch den Artikel 26 I des GG, welchen wir als unantastbar und grundlegend erachten:

"Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen."

Denn würde den Vorschlägen der CDU-Minister stattgegeben werden, wäre durch die bloße Assoziation eines souveränen Staates als Terrorstaat ein militärischer Eingriff erlaubt.

In unseren Augen hat die Bundeswehr, solange diese als militärisches Instrument noch existiert, folgende Aufgaben zu tätigen:

A) Verteidigungsfall oder Verteidigungsbündnisfall

Die Bundeswehr darf nur in kriegerische Handlungen eingreifen, wenn wir oder ein Bündnispartner direkt angegriffen werden. Das bedeutet es liegt uns eine Kriegserklärung des entsprechenden Landes vor oder eine Armee eines Landes steht in unserem oder in einem unserer Bündnisländer.

B) Katastrophenschutz

Im Inland und Ausland (nach Erlaubnis des entsprechenden Landes) darf die Bundeswehr eingesetzt werden um Katastrophenschutz zu leisten.

C) Auslandseinsätze mit defensiven Auftrag

Wir dürfen die Bundeswehr auch in ein anderes Land (mit der Erlaubnis der entsprechenden Regierung) entsenden, um polizeiliche Aufgaben wie die Absicherung demokratischer Wahlen zu gewährleisten.

D) Genozid

Mit entsprechendem UN-Mandat darf auch die Bundeswehr in einem souveränen Staat gegen dessen Willen intervenieren, um einen Genozid zu verhindern.

Diese Aufgaben sind nach der heutigen Gesetzlage erlaubt und können durchgeführt werden. Eine Erweiterung des Aufgabenspektrums ist daher nicht notwendig. Es ist eher von Nöten, dass eine langfristige Strukturreform der Bundeswehr stattfindet, da immer mehr eine Verschiebung ihrer Aufgabenprioritäten stattfindet.

Diese Strukturreformen sind auch ohne Grundgesetzänderung zur Erweiterung ihrer Kompetenzen möglich.

Beschlossen am 29. April 2006

**Überwiesen an: SPD-Bezirksparteitag, SPD-Bundesparteitag,
SPD-Bundestagsfraktion**